



AELF-AU • Bismarckstr.62 • 86391 Stadtbergen

E-Mail an
bauamt@VG-gessertshausen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.06.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4611-66-2

Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen
Bauamt
Hauptstraße 31
86459 Gessertshausen

Name
[REDACTED]

Telefon
[REDACTED]

Stadtbergen, 04.08.2025

Vollzug der Baugesetze

Gemeinde Ustersbach

14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen Photovoltaik Pfaffenwinkel“ und Bebauungsplan Nr. 28 „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Pfaffenwinkel“

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Bau GB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Maßnahme wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg wie folgt Stellung genommen:

Forstfachliche Belange

Forstfachliche Belange sind betroffen.

Nordöstlich und nordwestlich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage grenzt ein Waldbestand an. Der vorhandene Waldbestand ist der geplanten Anlage im Bereich der Flurnummer 826 in Hauptwindrichtung vorgelagert.

Im Bebauungsplan sind keine Waldabstandsflächen eingezeichnet. Zur Waldrandlage wird ausgeführt: „Der Anlagenbetreiber muss daher damit rechnen, dass die Anlage möglicherweise durch Verschattung, Schäden durch Baumschlag oder ähnliche Einwirkungen beeinträchtigt werden kann, wodurch Umsatzeinbußen oder Schäden an der Anlage entstehen können.“

Das ist aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Im Zuge der Planungen ist ein ausreichender Abstand (mindestens 30 Meter) zwischen den vorhandenen Bäumen und den PV-Modulen einzuplanen.

Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von 9,8 ha Ackerfläche betroffen. Ob Ausgleichsflächen erforderlich sind, konnte den Unterlagen nicht entnommen werden.

Die Bodenart wurde in der Bodenschätzung mit Lehm und Moor angegeben und mit 45 bis 47 Bodenpunkten bewertet. Das sind für die landwirtschaftliche Erzeugung wertvolle Flächen.

Boden ist nur begrenzt vorhanden, Flächenverluste erzeugen immer auch einen Preisanstieg auf dem Pachtmarkt. Um den Flächenverlust zu verdeutlichen, verweisen wir auf die Flächen Ausstattung des bayerischen Durchschnittsbetriebs. Dieser bewirtschaftete 2021 ca. 30 Hektar. Es wird daher rechnerisch ein Drittel der Fläche überplant.

Bereits jetzt wird im Sommer zu viel Strom erzeugt, Anlagen werden vom Netz genommen. Wenn Boden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, muss neben der Stromerzeugung auch die Stromspeicherung umgesetzt werden.

Wir bitten folgende Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

1. Rückbau

Nach Ende der solarenergetischen Nutzung sollte die Anlage nicht nur zurückgebaut, sondern die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche in ihrem gegenwärtigen Zustand wiederhergestellt werden.

2. Drainagen

Bei vorhandenen Drainagen – evtl. mit unbekanntem Verlauf – ist für die weitere Funktionsfähigkeit für die Nachbarflächen zu sorgen. Dieses ist festzustellen und bei Errichtung der Solarmodule und Anpflanzungen zu berücksichtigen, um künftige Pflegearbeiten durchführen zu können.

3. Einzäunung

Die Einzäunung des Solarparks sollte am bestehenden Flurweg angemessen zurückgesetzt werden, damit die Befahrbarkeit mit überbreiten landwirtschaftlichen Geräten nicht verschlechtert wird.

4. Grenzabstände

An den Randbereichen des Baugebietes ist die Anlage von Grünstreifen vorgesehen. Es sind für angrenzende landwirtschaftliche Flächen Pflanzabstände nach § 48 AGBGB anzuwenden, nach denen ein Mindestabstand von 4 Metern (Bäume über 2 m Höhe) einzuhalten ist, um Nachteile einer künftigen Beschattung durch Bäume zu minimieren.

5. Pflege

Eine ordnungsgemäße Pflege des geplanten, extensiven Grünlandes innerhalb der späteren Photovoltaikanlage bzw. auf den Flächen für die Randeingrünung ist notwendig, um eine Verunkrautung der benachbarten

landwirtschaftlichen Flächen durch Samenflug zu vermeiden. Soweit sich Problem-Pflanzen etablieren, ist die Intensität der Mahd entsprechend anzupassen.

6. Entschädigungsansprüche

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann im Einzelfall Beeinträchtigungen der Photovoltaik-Module (z. B. Staubemissionen) verursachen. Diese sind zu dulden und dürfen nicht zu Entschädigungsansprüchen führen. Dieser Hinweis wurde bereits im Entwurf zum Bebauungsplan, unter 6. Landwirtschaft aufgenommen.

7. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird nach dem Rückbau angestrebt. Es sollten im gesamten Geltungsbereich bezüglich der Bodenfruchtbarkeit gezielte Kalkdüngungen auf Basis von zugelassenen Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Dies verhindert je nach Ausgangsversorgung der vorhandenen Böden, dass im Laufe der 25 – 30 Jahre die Böden versauen und degradieren. Neben der natürlichen Bodenversauerung durch die Begrünungspflanzen ist vor allem der Säureeintrag aus der Atmosphäre - nach guter fachlicher Praxis auszugleichen.

Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches sollte ein angemessenes naturschutzfachliches Pflegekonzept – ggf. mit Einsatz extensiver Nutztierrassen - umgesetzt werden, das neben der Biodiversität auf der Oberfläche auch die verschiedenen Bodenfunktionen für den Naturhaushalt berücksichtigt.

Bei Fragen zu forstfachlichen Belangen wenden Sie sich bitte an
[REDACTED], bei Fragen zu landwirtschaftlichen Belangen an [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

gez.
[REDACTED]